



# HEILIGENBERGER GEMEINDENACHRICHTEN

NR. 3 / OKTOBER 2022

## INHALT

- Stellenausschreibung
- Blutspende-Aktion
- Äste im Straßenraum
- Ladestation für E-Autos und E-Bikes
- Informationen zu Bauverfahren
- Winterdienst – Anrainerverpflichtungen
- Tag der Älteren

## STELLENAUSSCHREIBUNG

Gemäß der §§ 8 und 9 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 i.d.g.F. wird aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 06. September 2022 folgender Dienstposten geschlechtsneutral zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben:

### Gemeindearbeiter für den Bauhof (m/w/d) (VB – angelernte(r) ArbeiterIn)

<b>Funktionslaufbahn:</b>	GD 23.1 Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung
<b>Beschäftigungsausmaß:</b>	ca. 20 Wochenstunden
<b>Entlohnung:</b>	Bruttogehalt bei 20 Wochenstunden ab € 1.039,95 (Vordienstzeiten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt)
<b>Dienstbeginn:</b>	ehestens
<b>Dauer des Dienstverhältnisses:</b>	unbefristetes Dienstverhältnis

#### Aufgaben:

- Straßendienst, einschließlich Winter- und Bereitschaftsdienst
- Instandhaltungsarbeiten in den Bereichen Gemeindeliegenschaften, Ortswasserversorgung, Abwasserbeseitigung/Kanal, Ortsbeleuchtung
- Ortsbild- und Grünraumpflege im Gemeindegebiet
- Abfallbeseitigung
- Gebäude-Reinigungsarbeiten
- Vertretung des Schulwartes
- Mitarbeit bei außerordentlichen Bauvorhaben der Gemeinde

#### Allgemeine Anstellungserfordernisse:

- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedstaates
- bei männlichen Bewerbern bereits abgeleiteter Präsenzdienst oder Zivildienst, sofern die gesundheitliche Eignung dafür gegeben war
- die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung für die vorgesehene Verwendung
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- einwandfreier Leumund, volle Handlungsfähigkeit

#### Besondere Aufnahmevoraussetzungen:

- handwerkliches Geschick und gutes Verständnis für technische Belange, Anlagen und Abläufe
- selbstständige und sorgfältige Aufgabenerfüllung, verantwortungsbewusste Arbeitsweise,
- Flexibilität in der Arbeitszeit sowie Bereitschaft zur eventuellen Erhöhung des wöchentlichen Arbeitsausmaßes und zur Leistung von unregelmäßigen Diensten – wenn erforderlich auch Sonn-, Feiertags- und Nachtdienst

- Pünktlichkeit, Vielseitigkeit, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Führerschein B
- Führerschein C, Staplerschein und Mitgliedschaft bei der örtlichen Feuerwehr wünschenswert

Anzuschließende Unterlagen: Motivationsschreiben, Lebenslauf mit Foto, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Nachweise über die bisherige berufliche Verwendung (Beilagen in Kopie).

**BEWERBUNGEN** sind schriftlich beim Gemeindeamt Heiligenberg, Kirchenplatz 7, 4733 Heiligenberg oder per E-Mail an: klaus.haslehner@heiligenberg.ooe.gv.at bis **spätestens Freitag, 21. Oktober 2022, 12:00 Uhr** einzureichen.

Das **Auswahlverfahren** erfolgt nach den Bestimmungen des § 11 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 idgF.

Für Rückfragen steht das Gemeindeamt Heiligenberg, Tel. 07277/2293-12, AL Klaus Haslehner, gerne zur Verfügung.

**Hinweis nach dem Gleichbehandlungsgesetz:** Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ausschreibung umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

## Blutspende-Aktion

Der Blutspendedienst vom Roten Kreuz für OÖ lädt herzlich ein zur Blutspende-Aktion der Gemeinde Heiligenberg am

**Mittwoch, 30. November 2022 und Donnerstag, 01. Dezember 2022, jeweils von 15:30 bis 20:30 Uhr in der LWS Waizenkirchen**

### Informationen zur Blutspende:

**Blut spenden** können alle gesunden Personen ab dem **Alter von 18**

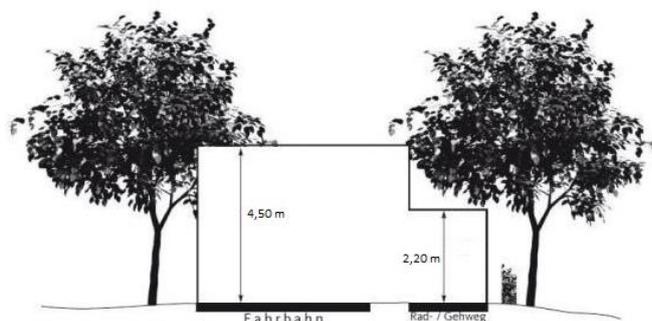
**Jahren im Abstand von 8 Wochen.** Der vor der Blutspende auszufüllende Gesundheitsfragebogen und das anschließende vertrauliche Gespräch mit unserem Arzt dienen sowohl der **Sicherheit unserer Blutprodukte**, als auch der **Sicherheit der Blutspender**. Bitte bringen Sie einen **amtlichen Lichtbildausweis** und Ihren **Blutspendeausweis** zur Blutspende mit. Den Laborbefund erhalten Sie ca. 8 Wochen später zugeschickt, somit wird die Blutspende für Sie auch zu einer kleinen Gesundheitskontrolle.



## Äste im Straßenraum Verpflichtungen der Grundanrainer

Vermeht muss festgestellt werden, dass durch überhängende Äste von Bäumen und Sträuchern bzw. Hecken die Sicht an Straßen und Gehsteigen teilweise beeinträchtigt wird. Auch kann es dadurch zu Beschädigungen – vor allem an größeren Fahrzeugen wie zum Beispiel Rettung, Feuerwehr, Müllabfuhr, Erntemaschinen, Winterdienst etc. kommen.

Wir dürfen daher höflich auf die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung hinweisen und ersuchen **alle Grundstücks- und Waldbesitzer** zu prüfen, ob Äste von Sträuchern und Bäumen in das Lichtraumprofil und in den Luftraum **von 4,5 m Höhe in die Fahrbahn bzw. von 2,20 m Höhe auf Gehsteige** (laut Abbildung) ragen. Andernfalls bitten wir die notwendigen Rückschnitte ehest möglich vorzunehmen, um die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wieder sicherstellen zu können (Entscheidung OGH 1991). Sollte dem nicht nachgekommen werden, sehen wir uns gezwungen die Entfernung auf Kosten des Grundeigentümers zu organisieren.



Die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wieder sicherstellen zu können (Entscheidung OGH 1991). Sollte dem nicht nachgekommen werden, sehen wir uns gezwungen die Entfernung auf Kosten des Grundeigentümers zu organisieren.

## Ladestation für E-Autos und E-Bikes

Ab sofort besteht nun am Parkplatz hinter dem Gemeindeamt die Möglichkeit insgesamt zwei Elektro-Autos gleichzeitig (1 x 22 kW und 1 x 11 kW) an der Stromtankstelle aufzuladen. Für die Verwendung der Stromtankstelle ist eine Karte der Energie AG (gilt auch für alle Fremd-Ladestationen) erforderlich. Diese lässt sich schnell und einfach unter [www.energieag.at/ladekarte](http://www.energieag.at/ladekarte) anfordern. Eine genaue Anleitung ist an der Standsäule angeführt. Die Kosten für das Laden belaufen sich bei der 22 kW-Ladestation auf 0,065 € pro Minute sowie 0,032 € pro Minute für die 11 kW-Ladestation. An allen Ladestationen der Energie AG wird übrigens mit 100 % Ökostrom aus Wasserkraft, Wind und Sonnenenergie geladen. Demnächst werden noch Steckdosen für ein kostenloses Laden von E-Bikes montiert.



## Informationen zu Bauverfahren

Baubehörde in Oberösterreich ist grundsätzlich die Gemeinde. Maßgeblich dafür sind die allgemeinen Bauvorschriften. In diesen sind ua. die formellen Verfahrensbestimmungen sowie die technischen Erfordernisse (Brandschutz, Abstände etc.) geregelt. Weiters ist auch auf Faktoren wie zB die Flächenwidmung, Bebauungspläne, Hangwässer, Hochwasser, Naturschutz etc. zu achten und gegebenenfalls die erforderlichen zusätzlichen Bewilligungen zB bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

### **Abstimmung mit der Baubehörde**

Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden empfehlen wir bereits **vor oder spätestens im Planungs- bzw. Vorentwurfsstadium** eines Bauvorhabens mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen um die erforderlichen Schritte abklären zu können. Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens entscheidet sich, welches Verfahren (Bauanzeige, Baufreistellung, Baubewilligung) möglich ist und welche Unterlagen (Bauplan, Baubeschreibung, Energieausweis, statische Berechnungen, Planverfassererklärung, Einwendungsverzicht der Nachbarn am Einreichplan, Wasserbefund, ...) vorzulegen sind. Dazu findet zusätzlich monatlich ein **Bauberatungssprechtag** mit dem bautechnischen Amtssachverständigen des Landes Oö. statt.

### **Baubeginn und Bauausführung**

Erst nach Vorliegen aller notwendigen rechtskräftigen Bewilligungen darf mit dem Bauvorhaben begonnen werden. Die Bauausführung hat dabei von einem **befugten Bauführer** zu erfolgen (Ausnahme: Bauanzeige „sonstiges Bauvorhaben“, wenn es nicht ausdrücklich mit Bescheid vorgeschrieben wurde) und ist dieser der Baubehörde bekannt zu geben.

### **Baufertigstellung**

Nach Abschluss eines Bauvorhabens ist die Fertigstellung der Baubehörde schriftlich anzuzeigen (**Baufertigstellungsanzeige**). Handelt es sich hierbei nicht um ein Wohnhaus mit höchstens drei Wohnungen oder ein Nebengebäude sind entsprechende **Befunde bzw. Atteste** (zB Bauführerbefund, Elektrobefund, Attest bezüglich der Heizungs-, Warmwasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Blitzschutzanlage, Dichtheitsatteste, ...) beizulegen.

### **Übertretungen der Oö Bauordnung**

Die Nichteinhaltung der Bauvorschriften stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 36.000 Euro zu bestrafen. Für sogenannte „Schwarzbauten“ ist sogar eine Mindeststrafe von 1.450 Euro vorgesehen.

### **Detaillierte Bestimmungen und Hinweise**

Nützliche Hinweise und Tipps für „Häuslbauer“ sind in der Broschüre des Landes OÖ. „**Das moderne Oö. Baurecht**“ zu entnehmen, welche auf Homepage der Gemeinde Heiligenberg sowie des Landes Oö. ([www.ooe.gv.at/Service/Medienservice/Publikationen](http://www.ooe.gv.at/Service/Medienservice/Publikationen)) zu finden ist.

## Winterdienst - Anrainerverpflichtungen

Seitens der Gemeinde Heiligenberg wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl 1960/159 idgF, hingewiesen:

### § 93 StVO 1960 lautet

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6.00 bis 22.00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichen oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden. [...]

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde Heiligenberg weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine **freiwillige und unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde Heiligenberg handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Die Gemeinde Heiligenberg ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im heurigen Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

## Tag der Älteren

Am **Sonntag, den 13. November 2022, um 10:00 Uhr**, findet der Tag der Älteren im Gasthaus Ennser statt. Musikalisch wird das Programm von der Familienmusik Roiter begleitet. Eingeladen sind alle ab einem Alter von 65 Jahren.

Euer Bürgermeister:

